

Positionspapier

Vorschläge

Zur Weiterentwicklung
des Baugesetzbuchs
(BauGB)

Stand: 17.01.23

Das Hauptstadtbüro Bioenergie bündelt die politische Arbeit der Branche und wird getragen von:
Bundesverband Bioenergie e. V. (BBE), Deutscher Bauernverband e. V. (DBV), Fachverband Biogas e. V. (FvB)
und Fachverband Holzenergie (FVH)

Inhalt

Das Wichtigste in Kürze	3
Vorbemerkung	4
1. Vorschläge	5
1.1. Hindernisse für die Vergärung von Wirtschaftsdünger und gewerblichen Reststoffen abbauen	5
1.1.1. Hemmnisse für den Einsatz von Wirtschaftsdünger und Reststoffen aus nahe gelegenen aber nicht-privilegierten Betrieben abbauen (Änderung von § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b).....	5
1.1.2. Errichtung von Biogasanlagen an bestehenden aber nicht mehr privilegierten gewerblichen Tierhaltungen zulassen (Änderung von § 35 Abs. 1 Nr. 6)	6
1.1.3. Unterschieden in der Agrarstruktur Rechnung tragen durch Ausnahmen bei der Größenbegrenzung (Ergänzung von § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d))	7
1.2. Privilegierung von zentralen Biogasaufbereitungs- und Einspeiseanlagen im Außenbereich (Ergänzung von § 35 Abs. 1).....	7
1.3. Landwirtschaftliche Produktion fortschrittlicher Biokraftstoffe erleichtern	8
1.3.1. Pflicht zum Anschluss an das öffentliche Netz streichen (Änderung von § 35 Abs. 1 Nr. 6)	9
1.3.2. Privilegierung von Anlagen zur Verflüssigung von Biogas (Ergänzung von § 35 Abs. 1)	9
1.4. KWK-Nutzung im Außenbereich auch ohne „dienende Funktion“ ermöglichen (Ergänzung von § 35 Abs. 1 Nr. 8)	10
2. Übersicht: Neufassung des § 35 Abs. 1 BauGB unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderungen	12

Das Wichtigste in Kürze

1. Mobilisierung von Nebenprodukten und Reststoffen: Um das Potenzial der Vergärung von Gülle, insbesondere aus bestehenden Tierhaltungsanlagen, sowie von gewerblichen Reststoffen, zu erleichtern, sollten:

- Die Hemmnisse für den Einsatz von Wirtschaftsdünger und Reststoffen aus nahegelegenen Betrieben, die nicht selbst privilegiert sind, abgebaut werden.
- Auch an nicht (mehr) privilegierten gewerblichen Tierhaltungen, Biogasanlagen privilegiert errichtet werden können.
- Unter bestimmten Bedingungen die Größenbegrenzung in § 35 Abs. 1 Nr. 6 überschritten werden dürfen.

2. Biomethaneinspeisung: Um die Umrüstung des Biogasanlagenbestands auf die Biomethaneinspeisung ins Gasnetz voranzubringen, sollten zentrale Biogasaufbereitungs- und Einspeiseanlagen privilegiert im Außenbereich errichtet werden dürfen.

3. Fortschrittliche Biokraftstoffe für den Schwerlastverkehr: Um die Umrüstung des Biogasanlagenbestands auf die Erzeugung fortschrittlicher Biokraftstoffe zu erleichtern, die z.B. zum Betrieb landwirtschaftlicher Maschinen und den Schwerlast-Fernverkehr eingesetzt werden können, sollte:

- Die Privilegierung von Biogasanlagen nicht daran gebunden sein, dass die Anlage ans öffentliche Netz angeschlossen ist, um auch Anlagenkonzepte zu ermöglichen, bei denen z.B. aus dem Biogas fortschrittliche Biokraftstoffe erzeugt und ohne Einspeisung in ein öffentliches Netz vermarktet werden.
- Biogasverflüssigungsanlagen privilegiert im Außenbereich errichtet werden dürfen.

4. Wärmeauskopplung: Blockheizkraftwerke, die vom Standort der Biogaserzeugung abgesetzt sind (Satelliten-BHKW), dürfen im Außenbereich nur dann errichtet werden, wenn die gesamte erzeugte Energie überwiegend am BHKW-Standort genutzt wird. Um die Wärmenutzung aus Biogas an Außenbereichsstandorten zu erleichtern, sollte die Errichtung dieser BHKW auch dann möglich sein, wenn z.B. der Strom nicht vor Ort genutzt, sondern überwiegend oder vollständig ins öffentliche Netz eingespeist wird.

Vorbemerkung

Wir begrüßen die großen klimapolitischen Ambitionen der neuen Bundesregierung und die vielen im Koalitionsvertrag bereits angekündigten Einzelmaßnahmen, speziell auch die Ankündigung, alle Hürden und Hemmnisse für den Ausbau der Erneuerbaren Energien aus dem Weg zu räumen. Insbesondere die Ankündigung im Koalitionsvertrag, die Bioenergie solle in Deutschland eine neue Zukunft erfahren, begrüßen wir sehr.

Nun gilt es die Ziele und Vorhaben auszuarbeiten und in konkrete Gesetzgebungsprozesse zu überführen. Im Zuge dessen ist der rechtliche Rahmen so anzupassen, dass die Bioenergie ihr Potenzial als Problemlöser bei der Reduktion von Treibhausgasemissionen nachhaltig heben kann. Dazu gehört nicht nur, fossile Energieträger zu ersetzen, sondern auch CO₂ der Atmosphäre zu entziehen und dauerhaft zu speichern.

Im Baugesetzbuch (BauGB) finden sich aktuell noch viele Hemmnisse und Hürden für die Erzeugung und Nutzung von Biogas, insbesondere für die Erschließung von Wirtschaftsdünger (Gülle, Mist) und gewerblichen Reststoffen, für die Umrüstung bestehender Biogasanlagen auf die Biomethaneinspeisung, für die Erzeugung fortschrittlicher Biokraftstoffe im Schwerlastbereich sowie für den Ausbau der Wärmenutzung. Das vorliegende Papier enthält Vorschläge, wie diese Hemmnisse im Einklang mit der gebotenen Schonung des Außenbereichs im BauGB ausgeräumt werden können.

1. Vorschläge

1.1. Hindernisse für die Vergärung von Wirtschaftsdünger und gewerblichen Reststoffen abbauen

Sowohl in den energiepolitischen Vorgaben der EU, dem nationalen EEG sowie im Entwurf des Klimaschutzprogramms wird der Ausbau der Biogaserzeugung auf Basis von Einsatzstoffen ohne zusätzliche Flächeninanspruchnahme als Ziel formuliert. Allerdings enthält das BauGB diesbezüglich verschiedene Hemmnisse, insbesondere für den Einsatz von Wirtschaftsdünger (Gülle, Mist) und gewerblichen Reststoffen.

1.1.1. Hemmnisse für den Einsatz von Wirtschaftsdünger und Reststoffen aus nahe gelegenen aber nicht-privilegierten Betrieben abbauen (Änderung von § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b)

Ein bedeutender Anteil der in Deutschland anfallenden Nebenprodukte und Reststoffe entsteht in Betrieben, die selbst nicht (oder nicht mehr) privilegiert im Außenbereich sind. Dazu zählen insbesondere gewerbliche Tierhaltungsanlagen sowie Gewerbebetriebe außerhalb des landwirtschaftlichen Kontextes wie Brauereien, Bäckereien, Gemüseverarbeitung (TK oder Konserve), Getränkehersteller etc.

Der Einsatz von Wirtschaftsdünger und Reststoffen aus nicht selbst im Außenbereich privilegierten Betrieben ist aktuell jedoch per § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b) begrenzt.

Dies führt dazu, dass solche Stoffe nicht in dem Umfang in nahegelegenen Biogasanlagen im Außenbereich eingesetzt werden dürfen, wie es für die Erschließung der vorhandenen Potenziale erforderlich wäre.

In Bezug auf den Einsatz gewerblicher Reststoffe z.B. werden Biogasanlagen regelmäßig von regionalen Lebensmittelproduzenten angesprochen, ob sie für den Handel ungeeignete Stoffe annehmen würden, diese aber häufig ablehnen müssen, u.a. aufgrund der Beschränkung auf max. 49 Prozent Substratanteil aus nicht selbst privilegierten Betrieben.

Vorschlag

Um die Potenziale an in räumlicher Nähe von Biogasanlagen ohnehin anfallenden Wirtschaftsdüngern aus bestehenden gewerblichen Tierhaltungen sowie gewerblichen Reststoffen zu erschließen und die ohne Vergärung anfallenden Methanemissionen zu vermeiden, sollte die Maßgabe, dass die „nahe gelegenen Betriebe“ auch selbst nach § 35 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 (soweit Tierhaltung) privilegiert sein müssen, gestrichen werden.

Im Rahmen der Novelle des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG) im Oktober 2022 wurde diese Beschränkung mit der neuen Sonderregel in § 246d Satz 2 BauGB bereits befristet außer Kraft gesetzt. Allerdings können durch eine befristete Regelung keine neuen Investitionen oder Änderungen des Anlagenkonzepts ermöglicht werden. Nicht (wieder) übersehen werden darf auch, dass mit der Entprivilegierung bestehender Tierhaltungsanlagen in 2013 auch Biogasanlagen, die deren Gülle als bis dato als „aus einem im Außenbereich privilegierten Betrieb stammend“ eingesetzt haben, „mit-entprivilegiert“ wurden. Eine entsprechende Korrektur im BauGB ist somit nicht nur notwendig

um bisher ungenutzte Potenziale zu heben, sondern auch um den Status Quo der Güllevergärung zu sichern.

Anstatt einer befristeten Ausnahmeregelung sollte deshalb § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe b) wie folgt geändert werden:

„die Biomasse stammt überwiegend aus dem Betrieb oder überwiegend aus diesem und aus nahe gelegenen Betrieben ~~nach den Nummern 1, 2 oder 4, soweit letzterer Tierhaltung betreibt,~~“

1.1.2. Errichtung von Biogasanlagen an bestehenden aber nicht mehr privilegierten gewerblichen Tierhaltungen zulassen (Änderung von § 35 Abs. 1 Nr. 6)

Gülle ist aufgrund ihrer geringen Energiedichte nur über relativ kurze Strecken transportwürdig, so dass insbesondere Biogasanlagen, die einen sehr hohen Gülleanteil aufweisen, möglichst in der Nähe oder – optimalerweise - am Standort der Tierhaltungsanlage errichtet werden sollten.

Voraussetzung für die Privilegierung von Biogasanlagen im Außenbereich ist ein „rahmensetzender Betrieb“. Als Anknüpfungspunkte zulässige rahmensetzende Betriebe sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 aber ausschließlich selbst im Außenbereich privilegierte Vorhaben.

Mit der BauGB-Novelle 2013 wurde die Privilegierung für „die Errichtung, Änderung oder Erweiterung gewerblicher Tierhaltungen, die mindestens der Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) unterliegen“ gestrichen. Die Änderung betrifft auch bereits bestehende, vor 2013 im Außenbereich errichtete gewerbliche Tierhaltungsanlagen. Diese genießen zwar (bei im Wesentlichen unveränderter Nutzung) Bestandsschutz, sind aber entprivilegiert. Bestehende gewerbliche Tierhaltungsbetriebe scheiden damit – obwohl an sich prädestiniert für eine Güllevergärungsanlage – als Anknüpfungspunkt für eine Biogasanlage aus. Die Folge – auch in Verbindung mit der in 1.1.1 geschilderten Problematik ist, dass erhebliche Hürden für eine möglichst umfängliche Vergärung von in vor 2013 errichteten gewerblichen Tierhaltungsbetrieben bestehen.

Vorschlag

Um hier Abhilfe zu schaffen, schlagen wir vor, die entsprechende Regelung so zu ändern, dass der rahmensetzende tierhaltende Betrieb nicht selbst privilegiert sein muss, sondern entscheidend ist, dass er am gegebenen Standort zulässigerweise errichtet wurde. § 35 Abs. 1 Nr. 6 ist wie folgt zu ändern:

„Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es [...]

6. der energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen eines Betriebs nach Nummer 1 oder 2 oder eines zulässigerweise errichteten Betriebes ~~nach Nummer 4,~~ der Tierhaltung betreibt, sowie dem Anschluss solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz dient, unter folgenden Voraussetzungen: [...]“

1.2.3. Unterschieden in der Agrarstruktur Rechnung tragen durch Ausnahmen bei der Größenbegrenzung (Ergänzung von § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d))

Insbesondere für die Regionen Deutschlands mit eher großräumig strukturierter Agrarlandschaft und entsprechend größeren Betriebseinheiten sollte die Kapazitätsbeschränkung des § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d) BauGB überdacht werden. Die aktuell geltende Regelung führt dazu, dass an entsprechenden Betrieben z.B. Teile des betriebseignen Wirtschaftsdüngeraufkommens ungenutzt bleiben müssen, um die Kapazitätsgrenze nicht zu überschreiten.

Vorschlag

Unter bestimmten Voraussetzungen sollte auch eine höhere Rohbiogasproduktionskapazität privilegiert im Außenbereich zulässig sein. Diese Voraussetzungen könnten sein, dass

- ausschließlich Reststoffe, insbesondere Wirtschaftsdünger, Silagesickersaft, Futterreste, Landschaftspflegematerial oder Ernterückstände (z.B. Rübenblatt oder Stroh) eingesetzt werden und
- davon 80 Prozent tatsächlich und auch perspektivisch aus dem rahmensetzenden Betrieb stammt.

Um die Realität der in Frage kommenden Betriebe abzubilden, sollte mit der Regelung gleichzeitig sichergestellt werden, dass Betriebsstandorte bzw. -zweige, auch dann bei der Bestimmung der 80 Prozent einbezogen werden können, wenn sie als juristisch eigenständige Gesellschaften ausgegründet sind.

Mit folgender Ergänzung des § 35 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d) würde die Güllevergärung sowie die Hebung weiterer Reststoffpotenziale innerhalb des Betriebes gestärkt:

Das Komma am Ende von § 35 Absatz 1 Nr. 6 Buchstabe d) wird durch ein Semikolon ersetzt und nach dem Semikolon folgender (unterstrichene) Satz angefügt:

„d) die Kapazität einer Anlage zur Erzeugung von Biogas überschreitet nicht 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr, die Feuerungswärmeleistung anderer Anlagen überschreitet nicht 2,0 Megawatt; die Kapazitätsbeschränkung gilt für Anlagen zur Erzeugung von Biogas nicht, sofern das Biogas ausschließlich aus Reststoffen insbesondere Wirtschaftsdünger, Silagesickersaft, Futterresten, Landschaftspflegematerial oder Ernterückständen erzeugt wird und mindestens 80 % der Biomasse aus dem rahmensetzenden Betrieb einschließlich diesem Betrieb zuzuordnenden Betriebsstandorten stammt.“

1.2. Privilegierung von zentralen Biogasaufbereitungs- und Einspeiseanlagen im Außenbereich (Ergänzung von § 35 Abs. 1)

Der Ausbau der Biomethaneinspeisung ins Gasnetz ist erklärtes Ziel der Europäischen Kommission, des novellierten Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und des im Entwurf vorliegenden Klimaschutzs Sofortprogramms der Bundesregierung. Darüber hinaus ist der Ausbau der Biomethaneinspeisung angesichts der geopolitischen Notwendigkeit zur Diversifizierung der Gasversorgung unabdingbar. Ein großes Potenzial bietet die Umrüstung bestehender Biogasanlagen auf die Gaseinspeisung.

Der wirtschaftliche Betrieb einer Gasaufbereitung erfordert einen gewissen Minstdurchsatz an Biogas. Deshalb ist die Bündelung mehrerer kleiner Biogasanlagen sinnvoll, bei denen das Rohgas der Anlagen über sog. Gassammelleitungen zu einer zentralen Aufbereitungsanlage geleitet wird. Großräumliche Analysen z.B. des Deutschen Biomasse Forschungszentrums (DBFZ) und des Deutschen Verbands des Gas- und Wasserfachs (DVGW) zeigen, dass rund 2.000 Bestandsanlagen allein oder durch den Zusammenschluss über Sammelleitungen auf die Gaseinspeisung umgerüstet werden können.¹

Rund 90 Prozent der bestehenden Biogasanlagen wurden privilegiert im Außenbereich errichtet. Dementsprechend liegen die allermeisten Standorte, die sich aufgrund ihrer Nähe zu bestehenden Biogasanlagen oder zum Gasnetz für die Errichtung einer zentralen Aufbereitungsanlage anbieten, nicht in bereits ausgewiesenen Industrie-, Gewerbe- oder Sondergebieten, sondern ebenfalls im Außenbereich.

Da Aufbereitungsanlagen, die das Biogas mehrerer Biogasanlagen bündeln, nicht privilegiert im Außenbereich errichtet werden können, ist in vielen Fällen der Zusammenschluss von Biogasanlagen nicht, nur mit sehr langen Vorlaufzeiträumen und/oder nur an technisch und wirtschaftlich suboptimalen Standorten möglich. Dies zeigen auch die oben beschriebenen räumlichen Analysen von DBFZ und DVGW.

Vorschlag

Um den Zusammenschluss von bestehenden Biogasanlagen und deren Umrüstung auf die Gaseinspeisung voranzubringen, schlagen wir eine privilegierte bauplanungsrechtliche Zulässigkeit solcher clusternden zentralen Aufbereitung- und Einspeiseanlagen im Außenbereich vor. Zu diesem Zweck sollte § 35 Abs. 1 um eine Nummer 6a) ergänzt werden:

„Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es [...]“

6a. der Aufbereitung von aus Biomasse erzeugtem Biogas zu Biomethan dient, einschließlich des Anschlusses solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz, [...]“

1.3. Landwirtschaftliche Produktion fortschrittlicher Biokraftstoffe erleichtern

In vielen Klimaschutzpapieren der Bundesregierung ist als Möglichkeit zur Dekarbonisierung des land- und forstwirtschaftlichen Schwerlastverkehrs sowie des Fernverkehrs die Nutzung von fortschrittlichen Biokraftstoffen auf Basis von Reststoffen, Nebenprodukten oder Abfällen vorgesehen. Dazu gehört auch z.B. verflüssigtes Biogas in Form von Liquefied Natural Gas (Bio-LNG) und erneuerbarer Wasserstoff aus der Biogas-Dampfreformierung. Für die Produktion von fortschrittlichen Biokraftstoffen muss nicht unbedingt Biomethan, das über das Gasnetz bezogen wird, eingesetzt werden. Vielmehr kann – z.B. um die Gasnetzzugangskosten zu sparen – der Kraftstoff auch am Standort der Biogaserzeugung hergestellt und von dort zu entsprechenden Tankstellen transportiert werden. Derartigen Konzepte

¹ Siehe: DBFZ et al (2021), Bioenergie – Potentiale, Langfristperspektiven und Strategien für Anlagen zur Stromerzeugung nach 2020 (BE20plus); abrufbar unter: [20210131_BE20plus_Schlussbericht_31.01.2021_final.pdf \(izes.de\)](#). Dies deckt sich mit der unabhängig durchgeführten Analyse in DVGW (2019), Erweiterte Potenzialstudie zur nachhaltigen Einspeisung von Biomethan unter Berücksichtigung von Power-to-Gas und Clusterung von Biogasanlagen (EE-Methanisierungspotential); abrufbar unter: [Vorlage für das Deckblatt eines Abschlussberichts oder einer Studie \(dvgw.de\)](#)

zur Produktion fortschrittlicher Biokraftstoffe in der Landwirtschaft können durch Änderungen im BauGB erleichtert werden.

1.3.1. Pflicht zum Anschluss an das öffentliche Netz streichen (Änderung von § 35 Abs. 1 Nr. 6)

Um die Privilegierung wirksam zu gestalten und Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, wollte der Gesetzgeber mit der Formulierung von § 35 Abs. 1 Nr. 6 sicherstellen, dass der Privilegierungstatbestand auch die zum Anschluss von Biogasanlagen an das öffentliche Strom- oder Gasnetz erforderlichen Anlagen umfasst. Die aktuelle Formulierung wird aber in der Vollzugspraxis auch so gelesen, dass der Anschluss an ein öffentliches Netz Voraussetzung für eine privilegierte Errichtung von Biogasanlagen im Außenbereich ist („[...] wenn es [das Vorhaben] der energetischen Nutzung von Biomasse [...] sowie dem Anschluss solcher Anlagen an das öffentliche Netz dient,[...]“). Diese Lesart schließt aber alle Nutzungen aus, bei denen die Abgabe des Endprodukts direkt an den Endabnehmer oder nicht leitungsgebunden erfolgt: Zum Beispiel die Herstellung von Bio-LNG für oder von biogenem Wasserstoff.

Vorschlag

Die ursprüngliche Regelungsentention (Inkludierung der für einen Netzanschluss erforderlichen Anlagen) sollte durch eine Umformulierung von § 35 Abs. 1 Nr. 6 klargestellt werden.

„Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

[...]

6. der energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen eines Betriebs nach Nummer 1 oder 2 oder eines nach Nummer 4, der Tierhaltung betreibt, ~~sowie dem Anschluss solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz dient, einschließlich des Anschlusses solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz~~ unter folgenden Voraussetzungen: [...].“

1.3.2. Privilegierung von Anlagen zur Verflüssigung von Biogas (Ergänzung von § 35 Abs. 1)

Wie oben für Biogasaufbereitungsanlagen beschrieben, so gilt auch für Biogasverflüssigungsanlagen zur Herstellung von Bio-LNG, dass sie einen gewissen Mindestdurchsatz an Biogas erfordern, weshalb die Bündelung mehrerer kleiner Biogasanlagen sinnvoll ist, bei denen das Rohgas der Anlagen über Gassammelleitungen zu einer zentralen Verflüssigungsanlage geleitet wird.

Da Verflüssigungsanlagen wie auch Aufbereitungsanlagen, die das Biogas mehrerer Biogasanlagen bündeln, nicht privilegiert im Außenbereich errichtet werden können, ist in vielen Fällen der Zusammenschluss von Biogasanlagen nicht, nur mit sehr langen Vorlaufzeiträumen und/oder nur an technisch und wirtschaftlich suboptimalen Standorten möglich.

Vorschlag

Um den Zusammenschluss von bestehenden Biogasanlagen zu einer gemeinsamen Biogasverflüssigungsanlage voranzubringen, schlagen wir eine privilegierte bauplanungsrechtliche Zulässigkeit solcher clusternden zentralen Verflüssigungsanlagen im Außenbereich vor. Zu diesem Zweck sollte § 35 Abs. 1 nicht nur um eine Nummer 6a), der die Privilegierung von Aufbereitungs- und Einspeisestationen regelt, um eine weitere Nummer 6b) ergänzt werden, die einen Privilegierungstatbestand für Biogasverflüssigungsanlagen festlegt:

„Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es [...]“

6b. der Verflüssigung von aus Biomasse erzeugtem Biogas zu Bio-LNG dient, [...]“

1.4. KWK-Nutzung im Außenbereich auch ohne „dienende Funktion“ ermöglichen (Ergänzung von § 35 Abs. 1 Nr. 8)

Die Bundesregierung hat das Ziel ausgelobt, den Anteil Erneuerbarer Energien an der Wärmeversorgung von aktuell 15 Prozent auf 30 Prozent in 2030 auszuweiten. Die Erschließung noch ungenutzter Potenziale von Abwärme aus Biogasanlagen wird aktuell aber ebenfalls durch Regelungen im BauGB stark behindert.

Wärmeverbraucher liegen im Normalfall nicht unmittelbar am Standort der Biogasanlage. Die vom Standort der Biogaserzeugung abgesetzte Nutzung von Biogas in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (sog. Satelliten-BHKW) ist im Außenbereich gelegenen Verbrauchern (z.B. Gärtnereien oder bestimmten landwirtschaftlichen Betriebszweigen) jedoch aktuell verwehrt. Denn Bedingung, um eine solche KWK-Anlage legal im Außenbereich errichten zu können, ist, dass sie „dem Betrieb dienen“ muss, d.h. der überwiegende Teil der gesamten von der KWK-Anlage erzeugten Energie (Wärme UND Strom) müssen am Standort genutzt werden.

Für den Innenbereich wurde § 14 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) bereits vor Jahren dahingehend ergänzt, dass KWK-Anlagen innerhalb von Gebäuden auch dann zulässige Nebenanlagen sind, wenn die erzeugte Energie nicht überwiegend am Standort genutzt wird. Auch die Nutzung von solarer Strahlungsenergie in, an oder auf Dach- und Außenwandflächen von zulässigerweise genutzten Gebäuden im Außenbereich wurde unabhängig von einer „dienenden Funktion“ ermöglicht. Aber eine entsprechende Regelung für KWK-Anlagen an oder in zulässigerweise genutzten Gebäuden im Außenbereich fehlt weiterhin. Es gibt jedoch keinen Grund an dieser Stelle BHKW im Außenbereich gegenüber BHKW im Innenbereich oder Solaranlagen zu benachteiligen.

Vorschlag

Auch Satelliten-BHKW, die keine „dienende Funktion“ erfüllen, sollten im Außenbereich errichtet werden dürfen. Zu diesem Zweck wird § 35 Abs. Nr. 8 wie folgt ergänzt bzw. neu gefasst:

„8. der Nutzung

a) solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von

oder

b) der energetischen Nutzung von aus Biomasse erzeugtem Biogas oder Biomethan in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen in oder im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit

zulässigerweise genutzten Gebäuden dient, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist.“

2. Übersicht: Neufassung des § 35 Abs. 1 BauGB unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderungen

§ 35 Bauen im Außenbereich

(1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es

[...]

6. der energetischen Nutzung von Biomasse im Rahmen eines Betriebs nach Nummer 1 oder 2 oder eines zulässigerweise errichteten Betriebs ~~nach Nummer 4~~, der Tierhaltung betreibt, ~~sowie dem Anschluss einschließlich des Anschlusses solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz dient, einschließlich des Anschlusses solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz~~ unter folgenden Voraussetzungen:

a) das Vorhaben steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit dem Betrieb,

b) die Biomasse stammt überwiegend aus dem Betrieb oder überwiegend aus diesem und aus nahe gelegenen Betrieben ~~nach den Nummern 1, 2 oder 4, soweit letzterer Tierhaltung betreibt,~~

c) es wird je Hofstelle oder Betriebsstandort nur eine Anlage betrieben und

d) die Kapazität einer Anlage zur Erzeugung von Biogas überschreitet nicht 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr, die Feuerungswärmeleistung anderer Anlagen überschreitet nicht 2,0 Megawatt; die Kapazitätsbeschränkung gilt für Anlagen zur Erzeugung von Biogas nicht, sofern das Biogas ausschließlich aus Reststoffen insbesondere Wirtschaftsdünger, Silagesickersaft, Futterresten, Landschaftspflegematerial oder Ernterückständen erzeugt wird und mindestens 80 % der Biomasse aus dem rahmensetzenden Betrieb einschließlich diesem Betrieb zuzuordnenden Betriebsstandorten stammt.

•

6a. der Aufbereitung von aus Biomasse erzeugtem Biogas zu Biomethan dient, einschließlich des Anschlusses solcher Anlagen an das öffentliche Versorgungsnetz.

6b. der Verflüssigung von aus Biomasse erzeugtem Biogas zu Bio-LNG dient.

[...]

8. der Nutzung

a) solarer Strahlungsenergie in, an und auf Dach- und Außenwandflächen von oder

b) der energetischen Nutzung von aus Biomasse erzeugtem Biogas oder Biomethan in Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen in oder im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit

zulässigerweise genutzten Gebäuden dient, wenn die Anlage dem Gebäude baulich untergeordnet ist.
[...]

Kontakt

Hauptstadtbüro Bioenergie

Sandra Rostek
Leiterin
Tel.: 030-2758179-00
Email: rostek@bioenergie.de

Dr. Guido Ehrhardt
Referatsleiter Politik des Fachverband Biogas e.V.
Tel.: 030-2758179-16
Email: guido.ehrhardt@biogas.org